

3. Juni 2022

Stellungnahme **des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**

Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes

Anhörung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

3. Juni 2022

1. Einleitung

Zunächst möchten wir uns auch im Namen unseres Bundesverbandes, des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., für die Einladung zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes bedanken. Als für Hessen zuständiger Landesverband des BDEW bitten wir daher um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

2. Zielformulierung „Erneuerbare Energiequellen“

An mehreren Stellen im bisherigen Energiegesetz sowie dem Referentenentwurf – § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 7 S. 1, § 5, § 6 S. 2, § 8 Abs. 3 – wird das Ziel der Energieversorgung aus erneuerbaren Energiequellen formuliert. Das schließt leider weitere klimaneutrale Energiequellen aus, deren Ausschluss wir uns angesichts des steigenden Energiebedarfs nicht leisten können. U.a. Abwärme und CO₂-neutraler Wasserstoff sind in dieser Formulierung nicht enthalten. Wir bitten daher um folgende Ergänzung in den oben genannten Paragraphen: „erneuerbare und klimaneutrale Energiequellen/Energien“.

3. Zu § 1 – Ziele und Maßnahmen

Abs. 1

Wir begrüßen die Anpassung des hessischen Landesziels an das Bundesziel Klimaneutralität bis 2045 ebenso wie die Zielformulierung 2 % der Landesfläche für Windenergie und 1 % der Landesfläche für Photovoltaik zu nutzen. Gerade bei den Flächenzielen ist in der konkreten Umsetzung allerdings noch einiges zu tun, damit diese auch tatsächlich erreicht werden. Die reine Ausweisung von annähernd 2 % der Landesfläche als Windvorranggebiete hat noch nicht dazu geführt, dass diese Flächen auch für Windenergie genutzt werden.

Hier sind weitere Maßnahmen des Landes erforderlich, die die Ausnutzung der Windvorrangflächen befördern. Dazu gehören aus unserer Sicht z.B. dauerhafte finanzielle Vorteile für die betroffenen Kommunen und die Erstattung der Kosten, die ihnen betroffenen Kommunen in der kommunalen Bauleitplanung (hier: Flächennutzungsplan) durch die Anpassungen an den Regionalplan entstehen.

3. Juni 2022

Abs. 5

Wir begrüßen die Privilegierung de Erneuerbaren-Ausbaus ausdrücklich, weisen jedoch auf die Notwendigkeit hin, dass die Genehmigungsbehörden auf allen Ebenen diese Privilegierung im Rahmen der konkreten Interessenabwägung in künftigen Verfahren auch konsequent umsetzen müssen.

Darüber hinaus bitten wir um Ergänzung, dass auch der Netzausbau im öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Eine solche Privilegierung gibt es bereits für die Hochspannungsausbauprojekte aus dem Bundesbedarfsplan. Wir halten sie auch auf der Landesebene insbesondere für den notwendigen Netzausbau auf der Verteilernetzebene für erforderlich, um die Versorgungssicherheit auch im künftig klimaneutralen Energiesystem sicher stellen zu können. Denn durch einen höheren Anteil des Stroms im Energiemix wird der Ausbaubedarf der Stromnetze deutlich und schnell zunehmen.

4. Zu § 9 – Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen

Abs. 1 & Abs. 2

Jeweils in Satz 2 der beiden Absätze 1 und 2 bitten wir bei der Aufzählung der Wege zur Erreichung der Klimaneutralität um Ergänzung der Möglichkeit, die landeseigenen Gebäude sowie Neu- und Erweiterungsbauten an ein effizientes Fernwärmesystem gemäß Energieeffizienzrichtlinie (EED) anzuschließen.

5. Zu § 9a – Installation und Betrieb von Photovoltaikanlagen

Abs. 4 & Abs. 5

Die Überprüfung der Erfüllung der Ausnahmetatbestände kann nicht Aufgabe der Netzbetreiber sein. Wir lehnen jede Verantwortlichkeit der Netzbetreiber hierfür ab.

3. Juni 2022

6. Zu § 12 – Photovoltaikanlagen auf nicht-landeseigenen Parkplätzen

Abs. 2 & Abs. 3

Auch hier kann die Überprüfung der Erfüllung der Ausnahmetatbestände nicht Aufgabe der Netzbetreiber sein. Wir bitten auch im Rahmen der Rechtsverordnung nach Abs. 3 von einer Übertragung dieser Aufgabe auf die Netzbetreiber abzusehen und einen anderen Mechanismus zu finden.

7. Zu § 13 – Kommunale Wärmeplanung

Abs. 1

Wir halten die vorgesehene Fristsetzung zur Vorlage der kommunalen Wärmeplanung nach einem Jahr nach Inkrafttreten der HEG-Novelle für zu kurzfristig. Die Kommunen können nach Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht direkt mit der Planung loslegen, weil sie dafür auf die Rechtsverordnung nach Abs. 5, die die wesentlichen Konkretisierungen festlegen soll, warten müssen. Hier sollte eine längere Umsetzungsfrist gewährt werden, die die noch ausstehende Ausgestaltung der Rechtsverordnung ausreichend berücksichtigt.

Abs. 5

Der Verordnungsermächtigung fehlt die Möglichkeit, Vorgaben zur verbindlichen Maßnahmenumsetzung zu machen. In Abs. 5 S. 1 Nr. 5 ist der „Umgang mit den gewonnenen Erkenntnissen“ enthalten. Das greift aus unserer Sicht angesichts der ambitionierten Ziele zu kurz. Die Verordnungsermächtigung sollte die Möglichkeit eröffnen, Vorgaben zur verbindlichen Maßnahmenumsetzung zu machen.

8. Ihr Ansprechpartner

Für Rückfragen oder eine etwaige Anhörung stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung!

Horst Meierhofer

meierhofer@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-25